

# Betraunungsakt

**des Kreises Borken als Beihilfengeber/in im Sinne des EU-Vertrags**

auf Grundlage

**des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011**

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; Freistellungsentscheidung),

und der

**Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011**

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union (AEUV) auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen betraut sind (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011)

sowie unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

## Präambel

Der Kreis Borken betraut auf Basis des Regionalitätsprinzips den Verein zur Förderung des Münsterlandes (Münsterland e.V.) mit Sitz an der Airportallee 1, 48268 Greven im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hier definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Nach Art. 345 AEUV ist das europäische Beihilfenrecht ordnungspolitisch neutral, sodass es den Mitgliedsstaaten obliegt wettbewerbsrechtlich zu regeln, in welcher Rechtsform sich auch der Staat wirtschaftlich betätigen kann.

Im Sinne des regionalen Wettbewerbs um Förderprojekte und die Imagebildung des Münsterlandes ist es erforderlich, dass Kommunen im Wege der kommunalen Selbstverwaltung eine steuernde Funktion in Bezug auf Aktivitäten zur Attraktivitätssteigerung ihrer Standorte zukommt. Insgesamt dient das Regionalmanagement für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster dem Zweck, die regionale Zusammenarbeit zur Strukturentwicklung zu fördern und die Imagebildung und Vermarktung des Münsterlandes als exzellente Region für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus auszubauen sowie die Identifikation der hier lebenden Menschen mit ihrer Region zu fördern.

Ebenso werden durch den Münsterland e.V. regionale Prozesse und Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus initiiert, gesteuert und gefördert sowie weitere Finanzquellen für die Region aktiviert, die insbesondere der Förderung regionaler Strukturmaßnahmen dienen.

Darüber hinaus ist der Münsterland e.V. als regionale Managementorganisation der zentrale Ansprechpartner und die wichtigste Schnittstelle für die Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die genannten Kernaufgaben des Münsterland e.V. erfüllen eine Funktion für das Gemeinwesen und dienen daher im Interesse der Allgemeinheit als Grundlage für die Einrichtung des Münsterland e.V. Auf die Satzung des Münsterland e.V. wird diesbezüglich verwiesen.

Nach der Kommunalverfassung sind Kommunen und Kreise im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen verantwortlich. Die allgemeine Wirtschaftsförderung, zu der auch das Regionalmanagement zählt, lässt sich nach den kommu-

nalrechtlichen Voraussetzungen gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW daher als Bestandteil der Daseinsvorsorge verstehen.

Der Betrauungsakt zugunsten von Münsterland e.V. beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission (im Folgenden: Freistellungsbeschluss).

## **§ 1**

### **Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung**

- (1) Der Kreis Borken betraut den Münsterland e.V. mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dies beinhaltet konkret die Imagebildung und -förderung für das Münsterland sowie die Vermarktung des Münsterlandes als exzellente Region für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
- (2) Zu den Aufgaben der Regional- und Imageförderung zählen insbesondere
  - a) Initiierung, Förderung und Steuerung regionaler Projekte der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, der regionalen Kulturpolitik sowie der Tourismusförderung;
  - b) Koordinierung von Werbe- und PR-Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

Inhaltliche Anpassungen der unter § 1 Abs. 2 genannten Dienstleistungen bleiben unbenommen und sind durch diesen Betrauungsakt mit abgedeckt, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

- (3) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Dies bedeutet, dass auch die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission bedürfen, wenn für das begünstigte Unternehmen, dass mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut wird, die Verpflichtungen klar definiert sind, die Parameter für die Ausgleichszahlungen objektiv und transparent sind und eine Überkompensation vermieden wird.

## **§ 2**

### **Geografischer Geltungsbereich und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung**

- (1) Der geographische Geltungsbereich der Betreuung erstreckt sich auf das Kern-Münsterland, also die Stadt Münster, die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf. In Ausnahmefällen kann aus Gründen des Regionalmanagements eine Ausweitung auf die unmittelbar angrenzenden Städte und Gemeinden, die ebenfalls Mitglieder des Vereins sind, erfolgen.
- (2) Die Betreuung des Münsterland e.V. mit der Aufgabe der allgemeinen Regional- und Imageförderung durch den Kreis Borken erfolgt zunächst befristet für 10 Jahre (bis 31.12.2025).

Zum Ende des Betreuungszeitraums erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betreuung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichsleistung zu entscheiden.

- (3) Der Kreis Borken kann diese Betreuung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
- (4) Insbesondere wird der Kreis Borken diesen Betreuungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichszahlungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

## **§ 3**

### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen**

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 erforderlich, gewährt der Kreis Borken Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Die Ausgleichszahlungen basieren auf der Satzung des Münsterland e.V. vom 29.10.2014 (Tag der letzten Eintragung im Vereinsregister) in Verbindung mit der geltenden Beitrags-

ordnung vom 28.06.2012 sowie der gesonderten Vereinbarung über Zuschusszahlungen vom 03.07.2012. Insgesamt sind gem. Ziff. 3 der Vereinbarung über die Zuschusszahlungen vom 03.07.2012 die Zahlungen aus festgelegten Mitgliedsbeiträgen und des Zuschusses begrenzt auf 0,80 €/Einwohner der an der Zuschusszahlung beteiligten Gebietskörperschaften. Beschlossene Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge pro Einwohner gelten bis maximal zur Grenze nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses gleichzeitig auch als jeweilige Anpassung der Betrauung.

- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse durch Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen darf nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen.
- (4) Bei den Ausgleichszahlungen sind die Regelungen von § 44 LHO NRW sowie die anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen entsprechend zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Trennungsrechnung**

- (1) Der Münsterland e.V. ist verpflichtet, durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten und Einnahmen von den Kosten und Einnahmen für gegebenenfalls sonstige Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei darf für Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls eine Ausgleichszahlung gewährt werden. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

## § 5

### Vermeidung und Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten und den damit erzielten Einnahmen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt der Münsterland e.V. jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel. Dies geschieht im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses.
- (3) Der Münsterland e.V. trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichszahlungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Die Sicherstellung dieser Handhabung obliegt den betrauenden Stellen einzeln und gemeinschaftlich.
- (4) Der Kreis Borken ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.
- (5) Übersteigen die Ausgleichszahlungen die Maßgaben des Abs. 1 (Überkompensation), ist der Münsterland e.V. zur Rückzahlung verpflichtet, soweit die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um mehr als 10 % überschreitet.  
  
Soweit die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs nicht überschreitet, werden die Mittel auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von den für die nächstfolgende Ausgleichsperiode zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geplanten Nettokosten abgezogen.
- (6) Auf etwaige Überkompensationen aus bereits abgeschlossenen Geschäftsjahren finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

- (7) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein selbständiger Rechtsanspruch des Münsterland e.V. auf Ausgleichszahlungen des Kreises Borken.

## **§ 6**

### **Vorhaltepflicht von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Anpassungs- bzw. Wirtschaftsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

## **§ 8**

### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

- (1) Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 25.01.2016 den Betrauungsakt des Kreises Borken beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit der Unterzeichnung durch den Landrat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Borken, 25.02.2016,

.....